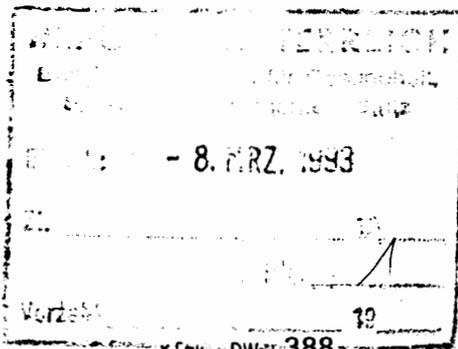


28/SN-271/ME

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN



Sa
11/9+2

Zentralsekretariat

Deutschmeisterplatz 2
1013 Wien

Telefon: (0222) 313 93 DW
Fax: (0222) 313 93 DW

An das
Bundesministerium für Gesundheit
z.Hd. Herrn Sektionschef Dr. Ernst Bobek
Radetzkystraße 2
1030 Wien

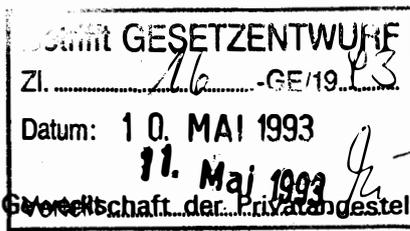
* Unser Zeichen: **sal/pes**

* Ihr Zeichen: -

* Fax - DW: **388**

* Durchwahl: **222/218**

* Datum: **1.3.1993**



Dr. Jankovits

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

In der Beilage übermitteln wir die Stellungnahme der Gewerkschaft der Privatangestellten zum Entwurf des Gentechnikgesetzes.

Mit der Bitte um freundliche Kenntnisnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Lore Hostasch
Vorsitzende

Hans Sallmutter
Zentralsekretär

Beilage:

w.o.a.

1993-02-26

Stellungnahme der GPA zum Entwurf des Gentechnikgesetzes**Zu § 1 Ziel des Gesetzes**

... Dabei ist der Schutz der Umwelt zu gewährleisten, da die Gesundheit des Menschen maßgeblich von seinen Umweltbedingungen abhängt, woraus sich ergibt, daß ein solches Gesetz nur bundesweit einheitlich geregelt werden kann.

Zu § 3 Grundsätze

- (1) Gentechnische Arbeiten und Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt sind nur zulässig, wenn nach dem Stand der Wissenschaft sichergestellt ist, daß die Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft nicht gefährdet wird und schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind (Vorsorgeprinzip).
- (2) Die Freiheit der Forschung und Wissenschaft muß dort beschränkt werden, wo der verfassungsmäßige Schutz des Menschen nicht gewährleistet ist.
- (3) Siehe (1)
- (5) Der Wortlaut "in abgestufter Weise" soll ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 4 Begriffsbestimmungen

- (16) Es muß sichergestellt sein, daß die Mitglieder des Komitees für biologische Sicherheit bei Ausübung ihrer Tätigkeit, unabhängig vom Betreiber agieren können.

Zu § 9 Labor-und Produktionssicherheitsmaßnahmen

- (6) Eine genauere Definition - wer ist Betreiber - speziell im Hochschulbereich fehlt.
In die Vollziehung ist das BMfAuS einzubeziehen.

Zu § 12 Komitee für biologische Sicherheit

- (1) Ein Mitglied des Komitees für den Typ A muß ebenfalls ein Arbeitnehmervertreter sein.

Zu § 14 Erstmalige Arbeiten des Typs A

- (2) Zwischen den Sicherheitsstufen 2, 3 und 4 sollten im Hinblick auf die Zustimmung der Behörde keine Unterscheidung getroffen werden.

- 2 -

Zu § 15 **Erstmalige Arbeiten des Typs B**
(2) Siehe § 14 (2)

Zu § 16 **Weitere Arbeiten des Typs A**
(2) Siehe § 14 (2)

Zu § 17 **Weitere Arbeiten des Typs B**
(2) Siehe § 14 (2)

Zu § 20 **Anhörung**
(1) Das Anhörungsverfahren sollte für alle gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2, 3 und 4, Typ A und B gelten.

(6) Die Parteistellung des Betriebsrates gegenüber der Behörde soll gesetzlich verankert werden.

III. ABSCHNITT

Absichtliches Freisetzen von GVO in die Umwelt und Inverkehrbringen von Erzeugnissen

Zu § 23 - 30

Alle Paragraphen, die das absichtliche Freisetzen von GVO behandeln, sind zu streichen, da die Freisetzung verboten werden sollte.

Zu § 31 **Inverkehrbringen**
Regelungen aus dem AMG könnten übernommen werden.

V. ABSCHNITT

Regelung von medizinisch, sozial und ethisch bedeutsamen Anwendungen der Gentechnik

Zu § 39 **Grundsätzliches Verbot von Genanalysen**
(1) Arbeitsverhältnisse sollten aus Gründen der Verständlichkeit ausdrücklich genannt werden.

(2) Eine genauere Definition der "anonymen Proben für wissenschaftliche Zwecke" fehlt.

VI. ABSCHNITT**Gesundheitliche Überwachung und Beschäftigungsverbote****Zu § 47 Beschäftigungsverbote**

- (1) Zwischen den Sicherheitsstufen 2, 3 und 4 soll nicht unterschieden werden.

VII. ABSCHNITT**Gentechnikkommission****Zu § 52 Mitglieder**

- (1) Es sollten zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes der Gentechnikkommission angehören. Die Zahl der Vertreter der kritischen Öffentlichkeit soll auf vier erhöht werden.

Zu § 54 Beschlußfassung

- (2) Eine qualifizierte Mehrheit bei Abstimmungen muß gewährleistet sein.

Zu § 58 Aufgabenverteilung und Beschlußfassung in den ständigen wissenschaftlichen Ausschüssen

- (1) Der Widerspruch eines Mitgliedes soll ausreichen, um Verfahren zur Stellungnahme in Gang zu setzen. Aufgrund der Zusammensetzung der Kommission sollte schon bei einer Gegenstimme ein Verfahren eingeleitet werden.

Zu § 62 Dokumentation über die Entwicklung der Gentechnik in Österreich

Der Bericht der Gentechnikkommission soll parlamentarisch behandelt werden.

Zu § 72 Ermessen im Einzelfall

Dieser Paragraph soll ersatzlos gestrichen werden, da er im Einzelfall das Gefährdungspotential erhöhen könnte.

Zu § 74 Strafbestimmungen

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 38 Eingriffe in die menschliche Keimbahn und des § 39 (1) handelt, ist von den Gerichten mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Im Gesetz zu ergänzen wäre unserer Meinung nach ein Verbot der Patentierung von Lebewesen.